

(4) Es ist verboten, beim Wriggen im Boot auf den Duchten zu stehen.

### Nautische Ausrüstung

#### § 100

##### Lichter und Signale

(1) Lichterführung und Signalwesen regeln die Bestimmungen der Seestraßenordnung und Seewasserstraßenordnung.

(2) Lichter, deren Führung nicht durch die Seestraßenordnung oder Seewasserstraßenordnung vorgeschrieben ist, sind so abzublenden, daß Verwechslungen oder verkehrstörende Blendungen vermieden werden.

(3) Für die Ablendung der Seitenlichter sind die Seestraßenordnung und die Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Ablendung der Seitenlichter maßgebend.

#### § 101

##### Positionslaternen

(1) Für alle Laternen, für die in der Seestraßenordnung eine bestimmte Mindestsichtweite vorgeschrieben ist (Positionslaternen), müssen Prüfscheine vorhanden sein, die von dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen anerkannten Stellen ausgestellt sind.

(2) In gleicher Weise sind die Reserve-Vorsteckgläser in den dazugehörigen Laternen zu prüfen.

(3) Nach jeder an den Linsen, Brennern oder Vorsteckgläsern vorgenommenen Änderung oder Reparatur ist eine Neuprüfung der Laternen zu bewirken. Das Auswechseln eines Brenners gilt nicht als Änderung der Laterne, wenn die im Prüfschein vorgezeichnete Linienstärke und Höhe der Oberkante des Brenners über dem Laternenboden dieselbe bleibt. Auf sorgfältige Instandhaltung der Laternen ist zu achten.

(4) Die Aufstellung der Seitenlaternen in Türmen ist nicht mehr zulässig. Das Brennen der elektrischen Positionslaternen muß von der Brücke aus leicht kontrolliert werden können. Falls die Laternen Strom aus einer Batterie erhalten, muß in der Nähe des Ruderstandes ein Kontroll-Voltmeter angebracht sein.

#### § 102

##### Ersatzlaternen

Für Laternen mit elektrischer Beleuchtung müssen als Reserve geprüfte Petroleum einsätze vorhanden sein.

#### § 103

##### Signalbuch, Signaltafel und Flaggen

(1) Jedes Schiff muß eine Handelsflagge, jeder Fischdampfer außerdem ein internationales Signalbuch mit sämtlichen Nachträgen und den dazugehörigen Signalflaggen an Bord haben.

(2) Fischereifahrzeuge, die in dem in Artikel 4 des „Internationalen Vertrages betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer“ bezeichneter Gebiet fischen oder es durchfahren, müssen außerdem die für den Signalverkehr mit Fischereiaufsichtsfahrzeugen vorgesehene Signaltafel und Signalflaggen an Bord haben.

#### § 104

##### Morsesignallampe

Schiffe über 150 Tonnen Brutto-Raumgehalt müssen eine Morsesignallampe an Bord haben.

#### § 105

##### Signalapparate

(1) Die zur Ausführung in der Seestraßenordnung und Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale und Signale bei Tage erforderlichen Signalapparate müssen vollständig und in brauchbarem Zustand vorhanden sein.

(2) Die Dampf- oder Luftpeife muß beim Anstellen sofort rein ertönen und ebenso wie die Schiffsglocke in solcher Höhe angebracht sein, daß der Schall nach allen Seiten frei ertönen kann. Die Dampfrohrleitung ist so anzulegen, daß das Kondenswasser gut abfließen kann.

#### § 106

##### Notsignale

Die Anwendung von Notsignalen richtet sich nach den Bestimmungen der Seestraßenordnung. An Stelle der Raketen und Kanonenschläge kann eine Signalpistole mit 12 Leuchtkugeln (Sternsignalen) mitgeführt werden oder Rotfeuer abgebrannt werden.

#### § 107

##### Lotsensignale

Für Anwendung von Lotsensignalen gelten die Bestimmungen der Lotsensignalordnung.

#### § 108

##### Kasten für Feuerwertkörper

Feuerwerkskörper für Not- und Lotsensignale sind in Blechbehältern mit entsprechender Aufschrift an leicht zugänglichen Stellen, nicht in der Nähe der Heizung, aufzubewahren. Sie müssen so verpackt sein, daß selbst bei starkem Arbeiten des Schiffes eine Reibung aneinander und an dem Blechbehälter ausgeschlossen ist.

#### § 109

##### Funkanlagen

Soweit Fischereifahrzeuge nicht mit einer Funktelegraphen- oder Funktelefonie-Anlage ausgerüstet sind, muß bei Fahrt auf See von mehr als 12 Stunden Dauer eine geeignete Rund für- kempfangsanlage zur Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten vorhanden sein. Der Kapitän ist verpflichtet, diese Nachrichten regelmäßig aufzu-